

wetreu



## ***Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

Sie haben die Entscheidung getroffen, sich selbständig zu machen. Nun geht es voran zu neuen Erfahrungen! Der Erfolg von Existenzgründungen hängt wesentlich davon ab, dass der Schritt in die Selbständigkeit gut überlegt und sorgfältig geplant wird. Dabei zählen sowohl fachliches und betriebswirtschaftliches Know-how als auch eine ausreichende finanzielle Grundausstattung. Wichtig zu wissen ist zudem, welche Fördermaßnahmen Ihnen als Gründer zur Verfügung stehen.

Sie müssen aber auch die zentralen steuerrechtlichen Regelungen kennen. So haben Selbständige gegenüber dem Finanzamt eine Reihe von Pflichten, die Angestellten weitgehend unbekannt sind: Gründer müssen ihr Unternehmen beim Finanzamt anmelden, sich mit Gewinnermittlungsmöglichkeiten, neuen Steuerarten auseinandersetzen und Buchhaltungsunterlagen erstellen. Und obwohl alles noch so neu ist, ist es gerade am Anfang wichtig, die richtigen steuerlichen Weichen zu stellen, damit das Geschäft später nicht von Anfängerfehlern ausgebremst wird.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte, die Sie beim Start in die Selbständigkeit beachten sollten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?

Nehmen Sie die ersten steuerlichen Hürden bei der Existenzgründung mit Erfolg!

Werden Sie als Einzelunternehmer  
gewerblich oder freiberuflich tätig?

Ergreifen Sie eine gewerbliche Tätigkeit, z.B. als Händler, Dienstleister oder Handwerker, wird das **Finanzamt** nach Ihrer Gewerbeanmeldung **informiert**. Sie werden aufgefordert, den „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ auszufüllen und über das ELSTER-Portal zu übersenden.

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, z.B. als Arzt, Architekt, Berater oder Künstler, müssen Sie **aktiv auf das Finanzamt zugehen**, indem Sie den „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ ausfüllen und über das ELSTER-Portal übersenden.

Der Fragebogen dient zur **Meldung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte**. Sie finden ihn unter [www.elster.de](http://www.elster.de); für den Zugang ist eine Anmeldung erforderlich. Nach der Übersendung erhalten Sie eine **Steuernummer**. Hierzu einige Tipps:

- Vermeiden Sie größere Einkommensteuernachzahlungen im Folgejahr und ggf. Nachzahlungszinsen, indem Sie die voraussichtlichen Umsätze und Gewinne möglichst realistisch kalkulieren.
- Wenn Sie Umsätze ins EU-Ausland planen oder von dort Waren und Dienstleistungen beziehen, sollten Sie bereits im Fragebogen eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** beantragen.
- Beim Arbeitsamt können Sie ggf. einen Gründungszuschuss beantragen. Hierfür müssen Sie einen Geschäftsplan vorlegen.

**Gewinnermittlung:** Sie dürfen eine vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung aufstellen, wenn Sie in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich 800.000 € Umsatz oder 80.000 € Gewinn pro Jahr nicht überschreiten werden. Bei Überschreitung müssen Sie im Folgejahr eine Bilanz aufstellen, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert. Hierzu bedarf es dann professioneller Hilfe.

**Gewinnermittlung:** Werden Sie freiberuflich tätig, können Sie unabhängig von der Höhe Ihres Umsatzes und Gewinns immer bei der Einnahmenüberschussrechnung bleiben. Sie dürfen aber auch freiwillig eine Bilanz aufstellen.

**Gewerbsteuer** müssen Sie zahlen, wenn Ihr Gewerbeertrag mehr als 24.500 € im Jahr beträgt. Je nach Höhe des Hebesatzes der Gemeinde können Sie die Gewerbe- auf die Einkommensteuer anrechnen.

**Gewerbsteuer:** Als Freiberufler sind Sie von der Zahlung der Gewerbsteuer befreit.

Das müssen Sie bei der **Umsatzsteuer** beachten:

Überschreiten Sie mit Ihrem Unternehmen bestimmte Umsatzgrenzen nicht, können Sie die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (mehr dazu in der gleichnamigen Infografik). Als **Kleinunternehmer**

- sind Ihre Umsätze von der Umsatzsteuer befreit,
- sind Sie vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen,
- müssen Sie keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen abgeben,
- können Sie vereinfachte Rechnungen ausstellen.

Sie können aber **freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten** (z.B. bei größeren Investitionen, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können). An den Verzicht sind Sie dann fünf Jahre lang gebunden.

Gerne stehen wir zu  
Ihrer Verfügung

Bei weiteren Fragen rund um den Start in die Selbständigkeit können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.